



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzt*innen e.V.

Liebe Eltern

Wir haben Ihnen empfohlen, Ihr Kind gegen Meningokokken B impfen zu lassen, und Sie haben sich dafür entschieden.

Leider ist die Abrechnung der Impfung noch nicht wie bei anderen Impfungen geregelt, die Abrechnung erfolgt privat und Sie haben einen Erstattungsanspruch gegenüber Ihrer Krankenkasse.

Um es Ihnen leichter zu machen, die vollständigen Kosten (Arztkosten und Impfstoffkosten) von Ihrer Krankenkasse erstattet zu bekommen, möchten wir Ihnen mit den folgenden Informationen helfen.

- Bei der Impfung gegen **Meningokokken B** handelt es sich um eine **Pflichtleistung der Krankenkassen** für alle Kinder bis zum 5. Geburtstag.
- Dies bedeutet, die **Kasse muss die Kosten** bei diesen Kindern **vollständig übernehmen**.
- Da es keine andere Abrechnungsvorschrift gibt, **gilt die GOÄ**, die Gebührenordnung für Privatabrechnungen, an die die Ärzte gebunden sind.
- Kürzt eine Krankenkasse die reguläre ärztliche Abrechnung, ist dies nur zulässig, wenn die Kasse eine gültige und verbindliche vertragliche Vereinbarung mit den Ärzten vorweisen kann.

Jede Kürzung der Krankenkasse, die sich nicht auf eine konkrete vertragliche Vereinbarung mit den Ärzten über diese Impfung berufen kann, ist ungerechtfertigt und willkürlich und benachteiligt die versicherten Kinder und Eltern.

Bitte legen Sie unbedingt Widerspruch ein, wenn Sie nicht alle Kosten der Impfung erstattet bekommen, wenn ihr Kind von uns geimpft wurde und die Impfung bis zum 5. Geburtstag durchgeführt wurde.

Ein Muster hierfür finden Sie auf der Rückseite dieser Information.

Ihre Kinder- und Jugendarztpraxis

Absender:

An die

_____ den _____.____.2024

Widerspruch gegen die Erstattung der Meningokokken B Impfung für

mein Kind _____ geb. _____.____.20__ (Versichertenr. _____)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Erstattung der Kosten der Meningokokken-Impfung für mein oben genanntes Kind ein. Die entsprechende Impfung ist aufgrund des entsprechenden GBA-Beschlusses eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen (Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger vom 29.05.2024). Da es noch keine entsprechende regionale Impfvereinbarung oder andere Abrechnungsgrundlage gibt, hat die Kinder- und Jugendarztpraxis eine gültige Abrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte erstellt.

Ich fordere Sie daher auf, die vollständigen Kosten für die Impfung zu erstatten oder konkret eine Rechtsgrundlage zu benennen, aufgrund der ihre Kürzung erfolgt ist. Eine willkürliche Kürzung, die uns als Versicherte ihrer Kasse benachteiligt, werden wir nicht akzeptieren, wir behalten uns daher ausdrücklich eine entsprechende Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde dieser Kasse vor.

Mit freundlichen Grüßen